

Kurztitel

Unfalluntersuchungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 123/2005

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Außerkrafttretensdatum

15.05.2012

Beachte

Nicht formell aufgehoben, siehe jedoch [Textgegenüberstellung](#) der Regierungsvorlage und Inhaltsverzeichnis der Novelle BGBI. I Nr. 40/2012; erscheint auch durch diese Novelle materiell derogiert.

Text**Strafbestimmung**

§ 25. (1) Wer diesem Bundesgesetz oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Die eingehobenen Strafgeelder fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt.